

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Radsport-Team (RST) -MALENTE e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Malente-Gremsmühlen und soll im Vereinsregister eingetragen werden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Die Gründungsmitglieder gründen den Verein "RST-MALENTE" um zusammen eine Gemeinschaft zu bilden, die es ihnen ermöglicht, ihr gemeinsames Interesse, das Radfahren, zu teilen, zu fördern und zu verbreiten.
2. Voraussetzungen sollen geschaffen werden, die es dem Verein und seinen Mitgliedern ermöglichen, den Freizeit- sowie den Wettkampfsport zu fördern.
3. Der Verein soll, durch sportliche Ertüchtigung, Freude an der Gemeinsamkeit und Freude am Radsport das Wohl der Gemeinschaft fördern und Jugendliche an den Radsport heranführen und fördern.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Ziel der Wettkampfsport-Abteilung soll es sein, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, an Wettkämpfen und Rennen teilzunehmen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweiligen Fassung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden und der Gemeinnützigkeit des Vereins dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und aus Fördermitgliedern.
3. Der Vorstand des Vereins kann, nach Abstimmung der Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder ernennen diese Ehrenmitglieder müssen sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und müssen keine Mitgliedsbeiträge bezahlen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand sowie mit Eingang des ersten Mitgliedbeitrages auf dem Vereinskonto.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Sinne des Vereins zu handeln.
2. Die Mitglieder arbeiten an den Zielen des Vereins mit, tragen zur Förderung des Vereins bei und erfüllen die vom Vorstand übertragenen oder freiwillig übernommenen Aufgaben oder Ämter, zum Wohle des Vereins, nach besten Kräften.
3. Die Mitglieder tragen dazu bei, dass das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert und gestärkt wird.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung an zu erkennen und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig und regelmäßig zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden, in Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung über eine Aufnahme abstimmen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung der Mitgliedschaft, Gründe anzugeben. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, am letzten Tag des Monats, in dem die Kündigung beim Vorstand eingeht, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod des Mitgliedes. Der Monatsbeitrag wird einbehalten.

Eine Kündigung muss in schriftlicher Form verfasst und gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

Der Ausschluss/die Kündigung eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund, kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze des Vereins und seiner Satzung verstößt. Den Ausschluss gibt der Vorstand nach vorheriger Abstimmung durch die Mitglieder bekannt. Der Betroffene hat vorher die Gelegenheit, sich zu den Verstößen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten, sowie alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und sind den Anmeldeformularen zu entnehmen. Die Beiträge werden pro Monat berechnet und für ein Jahr im Voraus bezahlt.

#### **§ 7 Haftung**

1. Vormünder, Eltern und Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder, nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Mitglieder haften gegenüber dem Verein für durch sie entstandene Schäden, sofern sie schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht wurden.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entlastung des Vorstands
  - Bestimmen von Satzungen, Änderungen sowie Auflösen des Vereins
  - Abstimmen von Vorschlägen und Anträgen
  - Wählt den Vorstand
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei besonderem Anlass oder mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§36 u. §37 Abs.1 BGB).
4. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Ergebnis und Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb eines Monats niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll ist dann für jedes Mitglied einsehbar.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmenberechtigt ist jedes Mitglied, sofern es 16 Jahre oder älter ist. Jede Stimme darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf nicht anwesende Mitglieder, beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenenthaltungen bleiben außer betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Hand heben, soweit kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und hat eine Amtszeit von 2 Jahren.
3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und wird durch die Mitglieder unterstützt um seine Tätigkeit bestmöglich auszuüben.
4. Der Vorstand kann Aufgaben und Tätigkeiten an Mitglieder delegieren oder Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
5. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils allein.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann durch den Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied ernannt werden. Dieses bleibt dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht.

## **§ 12 Der Kassenwart**

1. Der Kassenwart ist verantwortlich für die Verwaltung der Mittel und Güter des Vereins.
2. Der Kassenwart hat die Aufgabe, Rechnungs/- Zahlungsbelege ordnungsgemäß zu verbuchen.
3. Der Kassenwart prüft die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung.
4. Der Kassenwart unterrichtet die Mitgliederversammlung von den Ergebnissen der Kassenverwaltung.
5. Der Kassenwart darf Mittel und Gelder nur Gemäß den Satzungen und im Interesse und Sinne des Vereins und niemals für nicht nachvollziehbare Zwecke nutzen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins und dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann das Vereinsvermögen an den Ort, Bad Malente-Gremsmühlen, für gemeinnützige Zwecke wie z.B.: Verschönerung oder Ausbesserung von Radwegen, Bau von Geländestrecken o.ä. abgetreten werden.
2. Die Vereinsauflösung wird durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsabstimmung der Mitgliederversammlung erlangt und nur sofern der Verein weniger als 4 Mitglieder aufweist.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.12.2008 beschlossen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.02.2009 geändert.